

Satzung

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen: Regionalverein Machern

und hat seinen Sitz in: 04827 Machern; Weißackerweg 18

Vereinszweck

§ 2

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Gartendenkmal- und Denkmalpflege und des Erholungscharakters im Gemeindegebiet Machern und angrenzenden Territorien einsetzt.
2. – entfällt -
3. Insbesondere engagiert sich der Verein in der o.g. Region für:
 - den Erhalt und die Förderung der Lebensqualität der Einwohner und Erholungssuchenden
 - den Schutz und die Förderung der Artenvielfalt, den Lärmschutz, die Sauberkeit in den Wäldern und Gewässern sowie deren ausgewogene und schonende Bewirtschaftung, besonders im LSG
 - die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu einem umweltbewussten Leben, Arbeiten und Handeln. Dazu wird der Kontakt zu Schulen und Jugendvereinen gesucht.
4. Der Verein versteht sich als organisierter Ansprechpartner und Interessenvertreter für die Region, insbesondere für öffentliche Planungsvorhaben.
5. Der Verein ist bemüht, mit seinen Mitgliedern zu allen Themen der Region Stellung zu nehmen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jeder Staatsbürger der BRD oder Bürger mit ständiger Aufenthaltsgenehmigung in der BRD werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Des Weiteren können juristische Personen die Mitgliedschaft erlangen. Dazu müssen auf dem Aufnahmeantrag die Personen benannt werden, die das Mitglied legitim vertreten dürfen. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
2. Jedes Mitglied muss die Satzung anerkennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Anerkennung der Satzung wirksam. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag unter Angabe von Ort und Datum.
5. Der Vorstand führt mittels elektronischer Datenverarbeitung die Mitgliederlisten.

Rechte der Vereinsmitglieder

§ 4

1. Jedes Mitglied kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmung dieser Satzung seine Mitgliedschaft wahrnehmen, insbesondere seine Antrags- und Stimmrechte sowie sein aktives und passives Wahlrecht.

Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle finanziellen Verpflichtungen sind fristgemäß zu leisten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
 - Ausschluss
 - Tod
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat
 - es wider der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung handelt
 - es mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Einladung zur persönlichen Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Vor der Behandlung des Ausschlusses ist das Mitglied zu einer Schlichtungsverhandlung in den Vorstand einzuladen. Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht teilnehmen, erfolgt einmalig die Verlegung der Angelegenheit in die nächste Vorstandssitzung. Bei erneutem Nichterscheinen wird der Ausschluss ohne das Mitglied behandelt.
 - Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
 - Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an den Verein und sein Vermögen, unabhängig vom Grund des Ausscheidens.
6. In keinem der o.g. Fälle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft haftet der Verein für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

Organe des Vereins

§ 7

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Interessengemeinschaften (IG)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr inklusiv Rechenschaftslegung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung wird die Tagesordnung aufgeführt. Anträge an die Versammlung sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Dieser Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/Stellvertreters.
 - Die Abstimmung ist offen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss geheim abgestimmt werden.
 - Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 75% der gültigen Stimmen erforderlich.
 - In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Beendigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (siehe §§ 34 und 40 BGB). Das gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der IG
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen, Anträge, Veränderungen im Organigramm
 - Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Teilauflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
 - Entlastung des Vorstandes

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressesprecher
1. Der Vorstand wird für 2 Jahre durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand mit gültigem Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger.
 2. Der Verein wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemäß § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben anderen Mitgliedern, vor allem den Leitern der IG, Vollmachten und Aufträge erteilen.
 3. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
 4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen wie Reisekosten oder bare Auslagen sind zu erstatten, jedoch nicht Lohnausfall. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von der Haftung für fahrlässiges Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vereinsorgan frei.
 5. Der Vorstand unterbreitet den IGs einen Vorschlag über die Besetzung durch einen Verantwortlichen (IGV) und dessen Stellvertreter.
 6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Koordination der Arbeit der IGs
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Die Interessengemeinschaften

§ 10

1. Die IGs setzen sich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in den einzelnen IGs engagieren. In diesen Gruppen werden die speziellen Aufgaben, die im § 2 dieser Satzung beschrieben sind, besprochen und ausgewertet. Weiterhin werden Aktionen, Arbeitseinsätze geplant, organisiert, durchgeführt und analysiert.

2. Die IGs wählen nach ihrer konstituierenden Sitzung den IGV und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Diese führen und organisieren die IG. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
3. Die Aufgaben der IGs sind:
 - Umsetzung der Ziele des Vereins im speziellen Fachbereich
 - Unterstützung des Vorstandes in speziellen Angelegenheiten

Finanzierung des Vereins

§ 11

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit darf der Vorstand finanzielle Mittel für die Fachgruppenarbeit frei geben.
4. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Darlehn oder Kredite aufzunehmen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Kassenführung

§ 12

1. Der Schatzmeister verwaltet das Konto und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Abrechnungen und Belegen.
2. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Jeder Beleg muss vom Schatzmeister gegengezeichnet werden.

Die Rechnungsprüfung

§ 13

1. Von der Mitgliederversammlung ist eine Rechnungsprüfungskommission zu wählen, die aus mindestens 2 Personen besteht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind nur dieser rechenschaftspflichtig. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.
2. Die Rechnungsprüfer können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen. Ihnen ist auf Anforderung Kasse, Konto und Belegwesen vorzulegen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres nehmen die Rechnungsprüfer eine Gesamtprüfung vor. Der Prüfbericht ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulesen.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Begleichung aller Ausstände an eine gemeinnützige, den bisherigen Zielen des Vereins entsprechende Einrichtung zu übertragen. Die Benennung der für die Übereignung vorgesehenen Einrichtung erfolgt durch den Vorstand. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Machern, den 20.11.2008